

# **Satzung der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Manderscheider Platz e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Manderscheider Platz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, beginnend mit dem 1. August.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Art im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Geschäfte des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung oder zur Erfüllung politischer Zwecke gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Förderung und Wahrung der Belange der Städtische Gemeinschaftsgrundschule Manderscheider Platz (Berrenrather Str. 352, Köln) ist ausschließlich Zweck des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein fördert die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler der Städtische Gemeinschaftsgrundschule Manderscheider Platz (Berrenrather Str. 352, Köln). Er stellt Mittel und Leistungen für folgende schulweit zugängliche Fördermaßnahmen zur Verfügung, soweit diese vom Schulträger nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden:
  - Schulmaterialien und Ausstattung: Unterstützung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, die den Unterricht und die pädagogischen Ziele der Schule fördern.
  - Schulweite Projekte und gemeinschaftliche Aktivitäten: Unterstützung von schulweiten Projekten, Veranstaltungen und kulturellen sowie sportlichen Aktivitäten, die allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen und die Schulgemeinschaft stärken.
  - Förderung von schulischen Bildungsangeboten: Bereitstellung von Mitteln für gemeinschaftliche Bildungsangebote wie Projekttag, Workshops und

Unternehmungen, die zur kulturellen, sozialen und persönlichen Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler beitragen.

4. Der Verein unterstützt darüber hinaus Veranstaltungen und Aktivitäten, die soziale Interaktionen und außerschulische Lernmöglichkeiten bieten und zur erweiterten pädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Dabei wird sichergestellt, dass die Förderung allen Schülerinnen und Schülern zugutekommt und nicht individuell auf Einzelne beschränkt ist.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zustimmung des Vorstandes zu dem schriftlichen Antrag des Bewerbers auf Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod bzw. Konkurs
  - b) freiwilligen Austritt oder
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste.
3. Der freiwillige Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann per Brief oder per E-Mail erfolgen. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres (31. Juli) möglich und muss spätestens sechs Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste darf nur erfolgen, wenn das Mitglied:
  - a) trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit seinen Beitrag nicht bezahlt hat; oder
  - b) gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder sein Ansehen schädigt; der letzte Fall wird insbesondere dann angenommen, wenn das Mitglied die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.
5. Über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand (§7 Abs. 2 Satz 1) des Vereins. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung vom Vorstand verlangen, dass dieser über den Ausschluss einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführt. In diesem Falle bleiben alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung unberührt.

## **§4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein erhebt keine Umlagen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres fällig.
3. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein bei, ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten und wird nicht anteilig berechnet.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer, genehmigt in der Regel den Haushaltsentwurf und entlastet den Vorstand.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen..
3. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt nach Entscheidung des Vorstandes oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Im letzteren Fall hat die Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach dem Eingang des schriftlichen Verlangens beim Vorstand (§7 Abs. 2 Satz 2) stattzufinden. Diese Frist gilt auch für die Mitgliederversammlung gemäß §3 Abs.5 der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich hiernach keine Mehrheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Der Schriftführer fertigt von dem Ablauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll an, welches von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren ist.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Für die Entgegennahme von Erklärungen ist hingegen jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt und verpflichtet.

## **§8 Berater**

Die Schulleitung und der Vorsitz der Schulpflegschaft, gegebenenfalls deren Vertretung, sind zu allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes über Fragen nach §2 dieser Satzung einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§9 Wahl und Amt**

1. Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Für die Wahl des Vorsitzenden wird ein Wahlleiter bestimmt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat spätestens vier Wochen vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres einen nach Einnahmen und Ausgaben getrennten Jahresabschluss den Rechnungsprüfern vorzulegen.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

## **§10 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr, von denen jeweils einer für das unmittelbar folgende Geschäftsjahr wiedergewählt werden kann; im Übrigen ist die Wiederwahl zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss des Vorstandes anhand der Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung mündlich zu berichten.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die Stadt Köln oder eine andere von der Mitgliederversammlung bestimmte gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Bildung und Erziehung im gemeinnützigen Bereich zu verwenden hat.
3. Jede Zuwendung von Vereinsvermögen oder Teilen davon an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Satzung in der Fassung vom 19.11. 2024